

Antrag der Fraktion DIE LINKE

Bremischen Mindestlohn zeitnah anpassen und umsetzen

Nach dem „Gesetz zur Durchsetzung eines Mindestlohnes in Bremen“ vom 17. Juli 2012, in Kraft getreten am 1. September 2012, wird der Mindestlohn alle 2 Jahre jeweils zum 30. September vom Senat durch Rechtsverordnung angepasst, erstmals im Jahr 2013. Grundlage ist die Empfehlung der Landesmindestlohnkommission.

Eine Erhöhung zum 30. September 2013 ist nicht zustande gekommen, da die Landesmindestlohnkommission sich dazu zeitlich nicht in der Lage sah. Möglicherweise hat auch die Option eine Rolle gespielt, auf einen eigenen Anpassungsmechanismus zu verzichten, falls es in Konsequenz der Bundestagswahl 2013 zu einem bundesweiten Mindestlohn in gleicher Höhe kommt.

Diese Option hat sich mit dem Entwurf der Koalitionsvereinbarung auf Bundesebene zwischen SPD und CDU/CSU erledigt. Der bundesweite Mindestlohn von 8,50 Euro soll erst zum 1.1.2015 teilweise, zum 1.1.2017 allgemeinverbindlich gelten. Eine Anpassung in der Höhe soll erstmals zum 1.1.2018 wirksam werden.

Damit laufen der Bremische Mindestlohn und der bundesweite Mindestlohn erheblich auseinander. Bei einer Steigerungsrate von jährlich 2,0 Prozent müsste der Bremische Mindestlohn zum 30. September 2017 bereits 9,40 Euro betragen, zum 30. September 2018 wären es 9,60 Euro.

Wäre der Bremische Mindestlohn seit seiner Gültigkeit im Tariftreue- und Vergabegesetz (30. April 2011) mit jährlich 2 Prozent Steigerung angepasst worden, müsste er 2018 schon 9,80 Euro betragen. Wenn die Vorgabe im Mindestlohngesetz, dass der Mindestlohn „einer vollzeitbeschäftigten alleinstehenden Person den Lebensunterhalt durch Arbeitseinkommen (...) sichern“ soll, auch auf die Zeit nach der Erwerbstätigkeit bezogen wird, wäre der Mindestlohn jetzt bereits auf 10 Euro festzusetzen (s. Arbeitnehmerkammer 2011, Mindestlohn für Arbeit und Alter).

Dies zeigt: Ein Absenken des Bremischen Mindestlohns (durch Aussetzen von Erhöhungen) kommt nicht in Frage. Die halbherzige Politik der Großen Koalition in Berlin darf nicht dazu führen, dass der Bremische Mindestlohn ausgehebelt wird.

Die Bürgerschaft (Landtag) möge beschließen:

1. Die Bürgerschaft (Landtag) fordert den Senat auf, bis zum 31.03.2014 die Erhöhung des Bremischen Mindestlohns durch Rechtsverordnung vorzunehmen und die Bürgerschaft über die Empfehlung der Landesmindestlohnkommission, einschließlich Begründung und Berechnung, zu informieren.
2. Sollte die Mindestlohnkommission bis zum März 2014 keine Empfehlung vorgelegt haben, soll der Senat die Erhöhung ersatzweise vornehmen anhand einer Berechnung, bei der die bundesweit ermittelte Inflationsrate und der für das Bundesland Bremen ermittelte Anstieg des durchschnittlichen Bruttolohns im verarbeitenden Gewerbe jeweils hälftig zugrunde gelegt werden.

3. Die Bürgerschaft (Landtag) fordert den Senat auf sicherzustellen, dass Erhöhungen des Bremischen Mindestlohns auch unverzüglich an die Beschäftigten weitergegeben werden. Ein entsprechender Passus soll in die Mindestlohnverpflichtung aufgenommen werden, die von öffentlichen Auftrags- und Zuwendungsempfängern abzugeben ist.

Claudia Bernhard, Kristina Vogt und Fraktion DIE LINKE.